

Die Congress Center Böblingen / Sindelfingen GmbH (im Folgenden: CCBS) erlässt folgende Nutzungsordnung mit Stand vom Oktober 2025. Die Veranstaltungsstätte ist ein öffentlicher Ort, an dem alle Gäste einen respektvollen Umgang miteinander pflegen sollten. Die Einhaltung der folgenden Regeln ist verbindlich.

§1 Freihalten von Zufahrten, Fluchtwegen und technischen Einrichtungen

- Die Anfahrtswege und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen auch außerhalb des Veranstaltungsbetriebs freigehalten werden.
- Abgestellte Fahrzeuge sind auf Aufforderung sofort zu entfernen.
- Fluchtwege sind in der vollen Breite jederzeit freizuhalten.
- Fluchtwegebeschilderungen dürfen nicht verstellt oder anderweitig verdeckt werden.
- Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zugänglich und gut erkennbar sein.
- Die Zugänge zu technischen Einrichtungen und dergleichen sind freizuhalten.

§2 Dekorationen und Aufhängungen

- Der Mieter hat vor Rückgabe sämtliche Veränderungen, Einbauten, Dekorationen und alle auf dem Gelände platzierten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstandes wiederherzustellen.
- Dekorationen müssen mindestens „schwer entflammbar“ (DIN 4102-1, Klasse B1), in Fluchtwegen und Treppenträumen „nicht brennbar“ (Klasse A1 oder A2) sein.
- Pflanzenschmuck darf verwendet werden, solange er frisch geschnitten ist.
- Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m vom Boden haben.
- Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- Kabelbinder und Seilklemmen sind für das Aufhängen von Gegenständen verboten.
- Zum Aufhängen von Gegenständen dürfen nur Stahlseile, Ketten, Schnellverbindungsglieder, Karabiner mit Verschraubung und Schäkel als Anschlagmittel verwendet werden. Bei der Verwendung von Rundschlingen, Bandschlingen, etc. ist eine Sekundärsicherung nötig (vgl. IGW SQ P1, DGUV Vorschrift 17/18).
- Stahlseile dürfen nicht ummantelt und müssen mit Kauschen versehen sein.
- Bei Verwendung von Traversen und Anschlagmitteln ist der Sicherheitsstandard IGW SQ P1 zu beachten.
- Bei Verwendung von Elektrokettenzügen oder Seilwinden ist der Sicherheitsstandard IGW SQ P2 zu beachten.
- Alle genannten Produkte müssen dementsprechend dauerhaft leicht lesbar gekennzeichnet sein.

§3 Müll, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

- Der Mieter hat Müll und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Er trägt gegebenenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- Für die Beseitigung des Mülls werden auf Anforderung von der Stadt Böblingen Müllbehälter bereitgestellt. Die Kosten für die Müllabfuhr werden gesondert berechnet.

§4 Verankerungen, Veränderungen der Oberfläche

- Das Anbringen von Verankerungen usw. oder sonstige Eingriffe, durch die die Oberfläche

des Festplatzes verändert wird, dürfen nur in vorheriger Absprache mit der CCBS erfolgen.

§5 Schmutzwasser

- Schmutzwasser darf nicht in die Oberflächenentwässerung eingeleitet werden. Für Schmutzwasser ist nach Absprache mit den Stadtwerken Böblingen ein Anschluss an das Dolennetz vorzunehmen, soweit dies möglich ist. Ansonsten ist Schmutzwasser nach den von den Stadtwerken Böblingen festgelegten Bedingungen zu beseitigen.

§6 Elektrische Betriebsmittel

- Eingebrachte mobile Tonanlagen, Gitarrenverstärker und Ähnliches müssen durch eine Fehlerstromschutzeinrichtung geschützt sein (FI-Schutzschalter / RCD). Gleiches gilt für Scheinwerfer, die von Personen im Betrieb in der Hand gehalten werden.
- Alle eingebrachten elektrischen Betriebsmittel müssen das CE-Zeichen tragen und den VDE-Vorschriften entsprechen.
- Die Bestimmungen des VDE sind einzuhalten. Insbesondere verweisen wir auf die Prüfpflichten nach VDE 0701/0702 und 0100.
- Es sind nur mechanisch belastbare Gummischlauchleitungen (z.B. H07RN-F) mit Vollgummisteckern und -kupplungen zulässig. Die Verwendung von Kabelquerschnitten <1,5 mm² wird nicht empfohlen. Die Verwendung von Kabelquerschnitten <1,0 mm² (ausgenommen kurze, feste Gerätezuleitungen) ist nicht zulässig.
- Es dürfen keine Scheinwerfer o. ä. in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden, ebenfalls dürfen keine Geräte mit berührbaren heißen Flächen in für Besucher zugänglichen Bereichen aufgestellt werden.

§7 Personal und Zutrittsrechte

- Die Bedienung der bauseits vorhandenen technischen Anlagen sowie das Betreten der Betriebsräume sind nur dem hauseigenen Personal gestattet.
- Den Weisungen des Personals der CCBS und einer evtl. anwesenden Feuersicherheitswache ist Folge zu leisten.
- Dem technischen Personal, sowie dem Aufsichtspersonal des CCBS ist jederzeit der Zugang zur Fläche zu ermöglichen.

§8 Pyrotechnik / Feuer

- Die Verwendung von Pyrotechnik bedarf nach SprengG einer Anmeldung und kostenpflichtigen Genehmigung durch das Ordnungsamt Böblingen.
- Der Aufbau darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung des Ordnungsamts der CCBS vorliegt.
- Für den Umgang mit den pyrotechnischen Erzeugnissen ist ein Verantwortlicher zu benennen (Bei Verwendung von Klasse T1, mind. 18 Jahre und zuverlässig. Bei Klasse T2 nur Personen mit Befähigung nach §20 oder §27 SprengG.)

§9 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Die maximalen Lautstärkepegel nach DIN und die Vorschriften der Unfallkassen sind einzuhalten.
- Persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.

§10 Nichtraucherchutz

- Seit August 2007 besteht in Baden-Württemberg in öffentlich zugänglichen Einrichtungen Rauchverbot. In allen geschlossenen Räumen gilt daher generelles Rauchverbot.
- Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen

Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§11 Schutz der Bäume und Vegetation

- Beschädigungen durch Fahrzeuge, Zelte, Aufbauten oder unsachgemäße Nutzung sind zu vermeiden.
- Baumscheiben und Wurzelbereiche sind durch Absperrungen oder Abdeckungen zu schützen, wenn in unmittelbarer Nähe Aufbauten oder Wege eingerichtet werden.
- Offenes Feuer, Grillen oder Lagern von Materialien im Bereich von Bäumen und Grünflächen ist untersagt.
- An Bäumen dürfen keine Plakate, Schilder, Beleuchtungskörper oder sonstige Gegenstände angebracht oder befestigt werden.
- Abfälle, Flüssigkeiten oder sonstige Materialien dürfen nicht im Bereich der Bäume abgelagert oder ausgeschüttet werden.
- Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen an Bäumen zu vermeiden und für den Schutz der Vegetationsflächen zu sorgen.

§12 Haftungsausschluss

Das Betreten der Veranstaltungsstätte und der dazugehörigen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die CCBS nicht. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung dieser Nutzungsordnung entstehen, ist ebenfalls jegliche Haftung durch die CCBS ausgeschlossen.

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was der Ersteller der Hausordnung gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.

Sindelfingen, Oktober 2025
Congress Center Böblingen/Sindelfingen GmbH



CongressCenter
Böblingen Sindelfingen

Vielfalt | Kompetenz | Begeisterung